

# Wandlung

**Beitrag von „DerUnser“ vom 19. Januar 2008 um 08:00**

ich wollte nur mal noch ,bevor ich es lösche,  
die zwei Urteile posten ,die ich auch bei meinen  
Verhandlungen mit VW angeführt hatte posten.  
Vielleicht kann es ja noch einer gebrauchen.

MfG

Urteil zum PKW-Umtausch  
Geringes Nutzungsentgelt

Gibt ein Autokäufer einen Neuwagen nach fehlgeschlagenen Versuchen zur Mängelbehebung zurück, werden ihm von der Kaufsumme die bis dahin gefahrenen Kilometer als Nutzungsentgelt abgezogen. Eine solche Anrechnung fällt auch beim Umtausch gegen ein mängelfreies Neufahrzeug an, teilte die Württembergische Versicherung mit.

Sie stützt sich dabei auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe. Danach entspricht das Nutzungsentgelt so viel Prozent des gezahlten Kaufpreises, wie die bereits gefahrenen Kilometer im Vergleich zur erwarteten Gesamtfahrleistung ausmachen.

Das Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe (AZ: 14 U 54 / 01) bezieht sich auf einen Oberklasse PKW mit einer erwarteten Gesamtfahrleistung von 250.000 Kilometern. Die Nutzungsvergütung betrug pro 1000 gefahrene Kilometer ein Zweihundertfünfzigstel und somit **0,4** Prozent des Kaufpreises. Obwohl das Fahrzeug bis zum Rückgabetermin schon einen höheren Wertverlust erlitten habe, sei dem Käufer nur die geringere Nutzungsvergütung von der Kaufsumme abgerechnet worden, hob die Versicherung hervor.

Quelle:

<http://www.n-tv.de/5194825.html>

## Leitsätze

### **Neuwagenkauf-Nutzungsvergütung nach Wandlung**

**BGB §§ 100; 347 Satz 2 BGB a.F.; 462 a.F.; 465 a.F.; 467 a.F.; 987**

1. Zur Ermittlung und Berechnung der Nutzungsvorteile des Käufers bei Wandlung eines Neuwagenkaufs (§ 347 Satz 2 BGB a.F. i.V. m. §§ 987, 100 BGB)

Hier: Dieselfahrzeug der gehobenen Mittelklasse – Audi A 6 Quattro TDI 2,5 I V 6 Tiptronic-0,4 % des Bruttokaufpreises pro angefangene 1.000 km.

**Oberlandesgericht Karlsruhe - Urteil vom 07. März 2003**

**Oberlandesgericht Karlsruhe**

**14. Zivilsenat in Freiburg**

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

14 U 154/01

2 O 364/00

Verkündet am:

07. März 2003-11-20